

Anlage 1– Allgemeine Factoring Bedingungen

Geltung mit Wirkung ab dem 01.08.2024

1 Vertragsgegenstand und Parteien

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Factoring Bedingungen sind Bestandteil des Factoringvertrages. Mit Vertragsschluss wird ein dauerhaftes Factoringverhältnis begründet, das besondere gegenseitige Treuepflichten auslöst und ein enges Zusammenwirken der Parteien sowie ständigen Austausch von Informationen erfordert.
- 1.2 A.B.S. Global Factoring AG („A.B.S. GLOBAL“) ist Inhaber einer Erlaubnis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für das Factoring gemäß §§ 32, 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 9 Kreditwesengesetz (KWG).
- 1.3 Vertragspartner des Kunden ist A.B.S. GLOBAL. A.B.S. GLOBAL kann Dritte in die Leistungserbringung einbeziehen.
- 1.4 Vertragsgegenstand ist Abtretung und laufender Verkauf von Forderungen des Kunden gegen seine Debitoren (auch „Abnehmer“) gegen Kaufpreiszahlungen zur Finanzierung des regelmäßigen Geschäftsbetriebs des Kunden. Der Kunde gibt dazu eine Veritätsgarantie. A.B.S. GLOBAL übernimmt im Rahmen der Finanzierung das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Debitoren („Delkredere“).
- 1.5 Außerhalb Deutschlands bewirbt A.B.S. GLOBAL seine Leistungen nicht, soweit hierfür eine gesonderte Erlaubnis erforderlich ist. Anderenfalls geht A.B.S. GLOBAL Kundenverhältnisse nur ausnahmsweise und auf ausdrückliche Anfrage von Kunden ein.
- 1.6 Der Kunde erklärt, ausschließlich im Rahmen seines Handelsgeschäftes, seiner gewerblichen Tätigkeit oder seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit und nicht für private Zwecke zu handeln.
- 1.7 Der Kunde erklärt, im eigenen Namen und für eigene bzw. für Rechnung seiner in den öffentlichen Registern eingetragenen Eigentümer und ohne Veranlassung Dritter zu handeln.

2 Angebote des Kunden zum Forderungskauf

- 2.1 Der Kunde bietet A.B.S. GLOBAL, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, alle nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen seine Debitoren fortlaufend, vollständig und unter Übermittlung der für die Bestimmbarkeit erforderlichen Merkmale der Forderung zum Kauf an.
- 2.2 Die Kaufangebote werden durch Vorlage der Ausgangsrechnungen und Gutschriften des Kunden an A.B.S. GLOBAL in dem von A.B.S. GLOBAL vorgesehenen Format und Übertragungsweg übermittelt. Soweit von A.B.S. GLOBAL aus begründetem Anlass gefordert, gilt ein Kaufangebot erst dann als abgegeben, wenn die Forderung mittels Vertrages über die Lieferung oder Leistung, Auftragsbestätigung, Lieferschein oder vergleichbare Dokumente belegt ist. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und stellt A.B.S. GLOBAL von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 2.3 Die Kaufangebote sind jeweils unverzüglich an A.B.S. GLOBAL zu übermitteln, sobald ein Geschäftsabschluss mit einem Debitor erfolgt ist und die zugehörige Leistung des Kunden vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde. Der Kunde ist an Kaufangebote gebunden.

Nach dem Kaufangebot ist der Kunde nicht mehr berechtigt, irgendwelche Stundungen zu gewähren oder Ver- oder Aufrechnungen mit Forderungen der Debitoren vorzunehmen.

3 Veritätshaftung, Garantien des Kunden

- 3.1 Der Kunde gibt A.B.S. GLOBAL im Factoringvertrag eine verschuldensunabhängige Garantie der rechtskonformen Begründung, des Bestandes und der Abtretbarkeit der Forderungen einschließlich Nebenrechten, sowie der vertragsgemäßen, einwendungs- und mangelfreien Erbringung der diesen zugrunde liegenden Leistungen des Kunden nach Maßgabe des jeweiligen Factoringvertrages („Veritätsgarantie“).
- 3.2 A.B.S. GLOBAL kann bei Nichteinhaltung der Veritätsgarantie oder Kaufmännischen Disputen Nacherfüllung verlangen. Schlägt diese fehl, erfolgt nicht innerhalb der von A.B.S. GLOBAL gesetzten Frist oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, kann A.B.S. GLOBAL den Kaufpreis mindern, vom Forderungskauf zurücktreten sowie daneben verschuldensunabhängig Schadensersatz fordern.

4 Kauf der Forderungen durch A.B.S. GLOBAL

- 4.1 A.B.S. GLOBAL ist verpflichtet, die angebotenen Forderungen zu kaufen, wenn und soweit für den jeweiligen Debitor ein Debitorenlimit festgelegt und dieses unter Berücksichtigung bereits angekaufter Forderungen für den Kauf der angebotenen Forderung frei ist, sowie, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart:
- (a) die Forderung aus dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstanden ist;
 - (b) die der Forderung zugrundeliegende Leistung vollumfänglich erbracht wurde;
 - (c) auf die Forderung und das zugrundeliegende Leistungsverhältnis nicht ausländisches Recht von außerhalb der Länder der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen oder der Schweiz Anwendung findet;
 - (d) die Forderung nicht der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) unterliegt;
 - (e) die Forderung nicht erst mit Abnahme durch den Debitor entsteht oder fällig wird;
 - (f) die Forderung nicht aus Mietverträgen stammt;
 - (g) die Forderung nicht aus Bargeschäften, Kommissionsgeschäften
 - (h) die Forderung keinem Abtretungsverbot unterliegt;
 - (i) die Forderung spätestens 10 Tage nach Leistungserbringung fakturiert wurde;
 - (j) die Forderung einwendungs- und einredefrei besteht;
 - (k) die Forderung bei Angebot zum Kauf nicht älter als 7 Tage und noch nicht fällig ist;
 - (l) dem Debitor kein Zahlungsziel eingeräumt wurde, welches 90 Tage übersteigt;
 - (m) die Forderung sich nicht gegen dem Kunden nahestehende oder mit diesem verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG richtet;
 - (n) die Forderung sich nicht gegen Verbraucher (Privatpersonen) oder Handelsvertreter richtet;
 - (o) die Forderung sich nicht gegen Debitoren richtet, die offene Gegenforderungen gegen den Kunden halten oder gegen welche gerichtliche Auseinandersetzungen geführt werden; sowie
 - (p) kein Anlass zur Annahme besteht, dass der Kunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vorbestandslieferanten nicht erfüllt oder diese die Einzugsermächtigung widerrufen.
- 4.2 Über den Kauf von Forderungen, für die keine Kaufpflicht besteht, entscheidet A.B.S. GLOBAL nach freiem Ermessen.

- 4.3 Die Annahme der Kaufangebote erfolgt durch Gutschrift der Kaufpreise auf dem Verrechnungskonto des Kunden. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB). Bei Ausschöpfung eines Debitorenlimits können Teilkäufe erfolgen.
- 4.4 Hinsichtlich Forderungen, für die eine Kaufverpflichtung von A.B.S. GLOBAL besteht, erfolgt die Annahme der Kaufangebote unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen ab Zugang des jeweiligen Angebots bei A.B.S. GLOBAL. Im Falle der Ausschöpfung eines Debitorenlimits beginnt die Frist zur Annahme mit teilweisem oder vollständigem Freiwerden des Debitorenlimits.
- 4.5 A.B.S. GLOBAL kann vom Kauf einer Forderung zurücktreten, wenn der Kunde seinen Informationspflichten gemäß Ziffer 15 oder seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 16 nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 4.6 Sofern keine Kaufverträge über angebotene Forderungen zustande kommen oder A.B.S. GLOBAL vom Kauf einer Forderung zurücktritt, werden diese von A.B.S. GLOBAL als Nicht gekaufte Forderungen gemäß Ziffer 9.2(e) behandelt.

5 Debitorenlimite und deren Änderungen

- 5.1 A.B.S. GLOBAL legt nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Bonität und Zuverlässigkeit der Debitoren Betragsgrenzen fest, bis zu deren Höhe A.B.S. GLOBAL zum Kauf von Forderungen des Kunden gegen die jeweiligen Debitoren verpflichtet ist („Debitorenlimite“).
- 5.2 Über die Einräumung von Debitorenlimiten für weitere Debitoren, oder die Erhöhung, Streichung oder Änderung bereits eingeräumter Debitorenlimite entscheidet A.B.S. GLOBAL nach eigenem Ermessen unter banküblichen Gesichtspunkten und Berücksichtigung der Deckung durch eine Kreditversicherung. Änderungen von Debitorenlimiten sind wirksam unmittelbar mit Mitteilung an den Kunden.
- 5.3 Sofern eine zum Kauf angebotene Forderung vollständig oder teilweise nicht mehr in ein Debitorenlimit passt, rückt diese erst dann nach, wenn durch Debitorenzahlungen das Debitorenlimit hierfür freigeworden ist.
- 5.4 Änderungen von eingeräumten Debitorenlimiten teilt A.B.S. GLOBAL dem Kunden unverzüglich mit. Soweit der Kunde nach Zugang der Mitteilung dennoch Lieferungen und Leistungen an den Debitor erbringt, ist A.B.S. GLOBAL nicht zum Forderungskauf verpflichtet.

6 Delkrederhaftung von A.B.S. GLOBAL

- 6.1 Für die gekauften Forderungen übernimmt A.B.S. GLOBAL unter der Veritätsgarantie des Kunden das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Debitoren („Delkrederhaftung“). Hiervon nicht umfasst sind Risiken aus Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Unruhen, Epidemien und hieraus Behinderungen der Geschäftstätigkeit oder höherer Gewalt. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen zur Zahlungsunfähigkeit von Debitoren geführt hat, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.
- 6.2 „Zahlungsunfähigkeit“ liegt jedenfalls vor, wenn geschuldete Zahlungen gleich aus welchem Grund nicht innerhalb von 150 Tagen nach Fälligkeit eingegangen sind oder Debitoren zuvor in Insolvenz fallen, es sei denn, die Zahlungspflicht wird seitens der Debitoren vor oder nach Ablauf vorbezeichneter Frist schlüssig bestritten.

- 6.3 Ist zwischen dem Kunden und dem Debitor Dritte in der Abwicklung tätig (etwa Zentralregulierer oder Einkaufsverband), trägt A.B.S. GLOBAL das Risiko der Zahlungsunfähigkeit nur, wenn auch diese Dritten mit der Zahlung ausfallen. Sind Zahlungen von Debitoren an diese Dritten schuldbefreiend erfolgt, kommt es für die Annahme der Zahlungsunfähigkeit nur noch auf diese Dritten an.
- 6.4 Entsteht im Falle der Zahlungsunfähigkeit zugunsten des Kunden ein Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch, mindert sich der Kaufpreis für die Forderung um den entsprechenden Betrag. Der Kunde tritt den Erstattungsanspruch bereits mit Vertragsschluss an A.B.S. GLOBAL als Sicherheit für die Rückerstattung ab. A.B.S. GLOBAL nimmt die Abtretung an.
- 6.5 Über Kaufmännische Dispute informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig. A.B.S. GLOBAL fordert den Kunden zur Stellungnahme und Einreichung geeigneter Nachweise auf. Bei angekauften Forderungen wird wie folgt verfahren:
- (a) Erkennt der Kunde die Einreden oder Einwendungen des Debtors an, wird das Verrechnungskonto mit dem jeweiligen Forderungsbetrag belastet.
 - (b) Erkennt der Kunde die Einreden oder Einwendungen des Debtors nicht an und weist den Bestand der Forderung nach, erfolgt der Forderungseinzug.
- 6.6 Erkennt der Kunde die Einreden oder Einwendungen gegen die Forderung nicht an und gibt nicht unverzüglich eine Stellungnahme hierzu ab, wird das Verrechnungskonto mit dem jeweiligen Forderungsbetrag vorläufig belastet, ohne dass hiermit eine Ausübung der Rechte nach Ziffer 3 verbunden ist. Diese vorläufige Belastung wird rückgängig gemacht, wenn der rechtliche Bestand der Forderung rechtskräftig festgestellt wird oder der Debitor die Forderung endgültig anerkennt.
- 6.7 Über gerichtliche Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit dem Forderungseinzug informiert A.B.S. GLOBAL den Kunden. Der Kunde kann sich gegenüber A.B.S. GLOBAL nicht darauf berufen, dass der Rechtsstreit mit dem Debitor unrichtig entschieden sei oder dass A.B.S. GLOBAL den Prozess mangelhaft geführt hat, wenn A.B.S. GLOBAL den Kunden außerprozessual zur Mitwirkung aufgefordert hat.

7 Forderungsabtretung

- 7.1 Der Kunde tritt mit Vertragsschluss im Voraus alle einbezogenen bereits bestehenden und alle nach Vertragsschluss entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen gegen die im Factoringvertrag bestimmten Debitoren an A.B.S. GLOBAL ab. A.B.S. GLOBAL nimmt die Abtretung an („Vorausabtretung“).
- 7.2 Die Abtretung bezieht sich auch auf Kontokorrent-Salden sowie auf Ansprüche gegen Dritte, welche für, neben oder anstelle der Debitoren Zahlung oder Haftung für die Forderungen übernehmen, insbesondere Zentralregulierer oder sonstige Abwicklungsstellen.
- 7.3 Lehnt A.B.S. GLOBAL den Kauf einer Forderung ab, ist die Abtretung dennoch wirksam und erfolgt insoweit zur Sicherung und zum Einzug gemäß Ziffer 9.2(e).
- 7.4 Ist die Abtretung einzelner Forderungen gleich aus welchem Grund zunächst nicht wirksam, hält der Kunde diese treuhänderisch für A.B.S. GLOBAL. Fällt das Abtretungshindernis weg, geht die Forderung ohne weitere Handlungen oder Erklärungen auf A.B.S. GLOBAL über.
- 7.5 Ist nach dem auf abzutretende Forderungen anwendbaren Recht eine Vorausabtretung nicht wirksam, tritt der Kunde diese unverzüglich nach dem Entstehen an A.B.S. GLOBAL ab. In diesem Fall gilt die Übermittlung der Merkmale der Forderung als Abtretungsangebot, die

Gutschrift durch A.B.S. GLOBAL auf dem Verrechnungskonto als Annahme der Abtretung. Auf Verlangen sind von dem Kunden auch weitere Erklärungen abzugeben, sonstige Handlungen vorzunehmen oder Urkunden beizubringen, die erforderlich sind, damit die Abtretung oder eine Übertragung sonstiger Rechte etwaigen besonderen Formvorschriften des ausländischen Rechts gerecht wird.

- 7.6 Ist nach dem auf abzutretende Forderungen anwendbaren Recht für die Wirksamkeit der Abtretung eine Registrierung erforderlich, nimmt der Kunde diese unverzüglich nach dem Entstehen der Forderung gegenüber der zuständigen Registerbehörde vor und weist dies A.B.S. GLOBAL nach.
- 7.7 Nach Forderungsabtretung ist der Kunde nicht mehr berechtigt, irgendwelche Verfügungen über die Forderung vorzunehmen. Bei Forderungsabtretungen, welche nach § 354a HGB wirksam sind, dürfen jegliche Rechtsgeschäfte und Verfügungen nur nach vorheriger Zustimmung von A.B.S. GLOBAL erfolgen.
- 7.8 Dem Kunden ist bekannt, dass eine wirksame Abtretung durch eine derartige, insbesondere zeitlich vorangehende anderweitige Verfügung, gefährdet sein kann. Der Kunde verpflichtet sich daher, auf Anfrage von A.B.S. GLOBAL Negativ- bzw. Freigabeerklärungen seiner sonstigen Finanzierungspartner vorzulegen und räumt A.B.S. GLOBAL ein laufendes Kontrollrecht hinsichtlich eventueller Vorverfügungen ein.
- 7.9 Dem Kunden ist bekannt, dass im Hinblick auf Mehrfachabtretung und Insolvenzfestigkeit der Abtretung ausländisches Recht Anwendung finden kann, soweit Forderungen und ihnen zugrunde liegenden Leistungsverhältnissen sich danach richten.
- 7.10 A.B.S. GLOBAL ist berechtigt, von dem Kunden abgetretene Forderungen weiter an Dritte abzutreten.

8 Übergang von Nebenrechten und Sicherheiten

- 8.1 Mit den Forderungen tritt der Kunde auch alle weiteren Ansprüche und Rechte gleich unter Geltung welcher Rechtsordnung an A.B.S. GLOBAL ab, die er aus dem Verhältnis mit den Debitoren erlangt, insbesondere etwaige Rücktritts- oder Kündigungsrechte und Ansprüche auf Herausgabe oder Rückgabe gelieferter Waren, Kontoguthaben und Schecks sowie Pfandrechte an Wertpapieren und Sachen.
- 8.2 Vorbehalts- und Sicherungseigentumsrechte, insbesondere in der einfachen, erweiterten und/oder verlängerten Form, mit welchem der Kunde sich Forderungen hat sichern lassen, werden mit ihrer Entstehung Eigentum oder Miteigentum von A.B.S. GLOBAL.
- 8.3 Sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Anwartschaftsrechte gehen auf A.B.S. GLOBAL über. Die Übergabe wird durch Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer oder gegebenenfalls dadurch ersetzt, dass der Kunde die Gegenstände unentgeltlich, treuhänderisch und getrennt von anderen Waren für A.B.S. GLOBAL verwahrt. Entsprechendes gilt, wenn Debitoren gelieferte Waren an den Kunden zurücksenden/zurückübereignen.
- 8.4 Besteht zwischen Kunde und Debitor ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis, so tritt der Kunde die bei Rechnungsabschluss sich zu seinen Gunsten ergebende Saldoforderung schon mit Vertragsschluss an A.B.S. GLOBAL ab. A.B.S. GLOBAL beansprucht im Innenverhältnis zum Kunden die Summe der gekauften kontokorrentgebundenen Forderungen. Der Kunde beauftragt A.B.S. GLOBAL, sein Kontokorrentverhältnis mit dem

Debitor nach eigenem Ermessen zu kündigen und erteilt zugleich mit Vertragsschluss hierzu entsprechende Vollmacht.

- 8.5 Im Falle eines Versandkaufs tritt der Kunde seine Ansprüche gegen den Transporteur und sein Verfolgungsrecht an der Ware an A.B.S. GLOBAL ab. Der Kunde lässt auf Anforderung von A.B.S. GLOBAL in den Versanddokumenten vermerken, dass A.B.S. GLOBAL ein Weisungsrecht bezüglich der Ware zusteht.
- 8.6 Der Kunde tritt sämtliche gegenwärtigen und künftigen Versicherungsansprüche in Bezug auf die Forderungen und übereigneten Waren (z.B. Kreditversicherung, Transport-, Einbruchs-, Diebstahls-, Feuerversicherung etc.) sowie alle gegenwärtigen und künftigen auf die Waren bezogenen Schadensersatzansprüche an A.B.S. GLOBAL ab. Soweit die Abtretung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig ist, nimmt der Kunde auf Anforderung die Abtretung in der notwendigen Weise vor.
- 8.7 Soweit Nebenrechte nicht bereits kraft Gesetzes übergehen, überträgt der Kunde A.B.S. GLOBAL auf Anforderung alle Rechte, die der Durchsetzung und Sicherung der Forderungen dienen.
- 8.8 Soweit Sicherungs- oder Nebenrechte nicht abtretbar sind, ist A.B.S. GLOBAL berechtigt, die dem Kunden zustehenden Rechte, insbesondere vertragliche Gestaltungsrechte, im eigenen Namen auszuüben. Diese Ermächtigung überlebt die Beendigung dieses Vertrages.

9 Offenlegung und Vertragsgestaltung des Kunden

- 9.1 Der Kunde setzt die Debitoren initial sowie in allen Auftragsbestätigungen, Ausgangsrechnungen und Gutschriften mittels von A.B.S. GLOBAL genehmigtem Vermerk von der Abtretung der Forderungen an A.B.S. GLOBAL in Kenntnis. Die Offenlegung der Abtretung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, in deutscher Sprache und – soweit abweichend – in der Regionalsprache des Debtors. Unbeschadet dessen hat A.B.S. GLOBAL auch über die Vertragsdauer hinaus jederzeit das Recht, Abtretungsanzeigen gegenüber Debitoren abzugeben und Ausgangsrechnungen nach Anforderung bei dem Kunden selbst an Debitoren zu versenden.
- 9.2 Der Kunde gestaltet alle Verträge mit Debitoren und die eigenen Allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich erforderlichem Widerspruch gegen entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Debitoren jedenfalls in der Weise, dass
- (a) hierfür Forderungen und zugrundeliegende Leistungsverhältnisse nicht ausländisches Recht von außerhalb der Länder der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen oder der Schweiz Anwendung findet,
 - (b) der Sitz des Kunden als Erfüllungs- und Gerichtsstand vereinbart ist,
 - (c) alle branchenüblichen und zulässigen Sicherungsabreden enthalten sind, insbesondere der Eigentumsvorbehalt mit seinen Erweiterungs- und Verlängerungsformen vereinbart ist,
 - (d) die Abtretung der Forderungen und die Weitergabe der damit verbundenen Daten an A.B.S. GLOBAL nicht beschränkt und offengelegt werden, und

- (e) Hinweis darauf erfolgt, dass Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an A.B.S. GLOBAL geleistet werden können.¹

10 Einzug nicht angekaufter Forderungen

- 10.1 Der Kunde beauftragt und ermächtigt A.B.S. GLOBAL für die Vertragsdauer, alle nicht gekauften Forderungen („Nicht gekaufte Forderungen“) im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden einzuziehen. Vollmachten zum Forderungseinzug an Dritte werden von dem Kunden nur mit Genehmigung von A.B.S. GLOBAL erteilt oder aufrechterhalten.
- 10.2 Der Kunde tritt diese Forderungen zum Zweck der Sicherung aller gegenwärtig bestehenden und zukünftig entstehenden Ansprüche von A.B.S. GLOBAL gegen den Kunden im Voraus an A.B.S. GLOBAL ab („Sicherungscession“).
- 10.3 Soweit nicht abweichend geregelt, finden die Bestimmungen für angekaufte Forderungen für Nicht gekaufte Forderungen entsprechende Anwendung.

11 Kaufpreise, Factoringgebühren, Abzüge, Zinsen, Auszahlung

- 11.1 Als Kaufpreise vergütet A.B.S. GLOBAL arbeitstäglich dem Kunden die Beträge, welche den aus den Ausgangsrechnungen an die jeweiligen Debitoren ersichtlichen Zahlungsansprüchen entsprechen. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Debtors vermindert sich der Kaufpreis um den Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch für die jeweilige Forderung.
- 11.2 Factoringgebühren erhebt A.B.S. GLOBAL auf alle Forderungen, welche der Kunde zum Kauf anbieten musste, nach Maßgabe des jeweiligen Factoringvertrages. Die Berechnung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen. Soweit Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (etwa im Reverse Charge Verfahren) besteht, ist der Kunde im Verhältnis zu A.B.S. GLOBAL zur Abführung der Umsatzsteuer nach den für ihn geltenden Bestimmungen verpflichtet.
- 11.3 Sonstige Abzüge können von A.B.S. GLOBAL vorgenommen werden, soweit der Kunde oder A.B.S. GLOBAL aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Abführung von Beträgen – etwa Steuern oder Umsatzsteuer nach § 13c UStG – verpflichtet ist, unabhängig davon, ob die Haftung hierfür bereits eingetreten ist. A.B.S. GLOBAL darf solche Beträge zur Abwendung ihrer Haftung unmittelbar zu Lasten und mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Kunden an den jeweiligen Gläubiger – etwa das Finanzamt oder Sozialversicherungsträger – abführen.
- 11.4 Zinsen erhält A.B.S. GLOBAL für die tatsächliche Laufzeit der Forderungen, beginnend mit dem Tag der Gutschrift der Kaufpreise auf dem Verrechnungskonto und endend mit der Wertstellung der Zahlungseingängen bei A.B.S. GLOBAL oder dem Eintritt des Delkredere gemäß Ziffer 6.
- 11.5 Die Verbuchung von Kaufpreisen, Kaufmännischen Disputen, Sperreinbehalt, Gebühren, sonstigen Abzügen und Zinsen erfolgt auf dem von A.B.S. GLOBAL für den Kunden geführten Verrechnungskonto gemäß Ziffer 14.3. Der jeweilige Saldo dessen wird am Folgetag der jeweiligen Annahme des Kaufangebots an den Kunden ausgezahlt.

¹ Lediglich zur Erläuterung für den Kunden, nicht jedoch als Vertragsbestandteil und auch nicht im Sinne einer Rechts- oder Steuerberatung: In eigenen AGB des Kunden könnte es dazu heißen: „Wir arbeiten zur Finanzierung unseres Geschäfts und dem Forderungsmanagement zusammen mit A.B.S. Global Factoring AG, Mainzer Straße 97, 65189 Wiesbaden. Alle unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind an A.B.S. Global Factoring AG abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur an diese geleistet werden.“

12 Sperreinbehalt

- 12.1 Der Kunde stellt zur Sicherung aller Ansprüche von A.B.S. GLOBAL gegen den Kunden, insbesondere aus der Haftung gemäß Ziffer 3, Skonti und Boni, eine allgemeine Sicherheit in Form eines Anteils der Kaufpreise („Sperreinbehalt“) nach Maßgabe des Factoringvertrages, welche A.B.S. GLOBAL hierzu auf dem Sperrkonto einbehält und arbeitstäglich nach vollständigem Zahlungseingang, spätestens aber mit Eintritt des Delkrederefalls, dem Verrechnungskonto gutschreibt, wenn und soweit diesbezüglich der Sicherungszweck entfallen ist.
- 12.2 Der Sperreinbehalt kann erhöht werden, wenn der bisherige Sperreinbehalt nicht ausreicht, um die Haftungsansprüche nach §§ 13b und 13c UStG, die durchschnittlichen, berechtigten Kürzungen der Forderungen, insbesondere aufgrund von Einwendungen durch die Abnehmer, Gutschriften des Kunden oder sonstiger Abzüge gemäß Ziffer 11.3, abzudecken oder A.B.S. GLOBAL eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden zumindest vermuten muss.
- 12.3 Sonstige Abzüge gemäß Ziffer 11.3 sowie die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer darf A.B.S. GLOBAL wahlweise an den Kunden oder mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Kunden an die jeweiligen Gläubiger – etwa das Finanzamt oder Sozialversicherungsträger – auszahlen.
- 12.4 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder eines Debtors darf A.B.S. GLOBAL einen zusätzlichen Einbehalt für die anfallende Umsatzsteuer auf die eingereichten Rechnungen bilden. A.B.S. GLOBAL gibt diesen Einbehalt frei, soweit der Kunde bzw. der Insolvenzverwalter nachweist, dass er die Umsatzsteuer auf die eingereichten Rechnungen tatsächlich abgeführt hat.

13 Konditionen der Factoring-Zusammenarbeit

- 13.1 In dem Factoringvertrag vereinbaren die Parteien auf der Grundlage dieser Allgemeinen Factoring-Bedingungen, den mitgeteilten Unternehmenskennzahlen sowie weiteren Rahmendaten für die Zusammenarbeit (z.B. Mengengerüst, Forderungsausfälle in der Vergangenheit) die Konditionen der Zusammenarbeit.
- 13.2 Die jeweils vereinbarten Konditionen gelten, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, bis auf Weiteres. Ergeben sich während der Vertragsdauer Änderungen an den wesentlichen Geschäftsgrundlagen der Zusammenarbeit und droht A.B.S. GLOBAL hieraus ein unzumutbarer Nachteil zu entstehen, darf A.B.S. GLOBAL die vereinbarten Konditionen zur Abwendung dessen einseitig mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsbeginn anpassen.

14 Kontoführung, Debitorenbuchhaltung

- 14.1 Der Kunde leitet A.B.S. GLOBAL die für eine ordnungsgemäße Debitorenbuchhaltung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu. A.B.S. GLOBAL verifiziert eingereichte Rechnungen und daraus resultierende Gutschriften des Kunden nach eigenem Ermessen durch Abgleich dieser mit den Debitoren vorliegenden Belegen einschließlich der Einholung von Saldenbestätigungen.
- 14.2 A.B.S. GLOBAL verbucht die Zahlungseingänge der Debitoren, von dem Kunden erteilte Gutschriften sowie Verwertungserlöse. Soweit jeweils keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung erfolgt ist, werden Zahlungseingänge zuerst auf angekaufte Forderungen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung verbucht.

- 14.3 A.B.S. GLOBAL führt für den Kunden ein Verrechnungskonto zur Verbuchung aller laufenden Geschäftsvorfälle zwischen A.B.S. GLOBAL und Kunde, insbesondere zur Gutschrift der Kaufpreise und Belastung der Entgelte, Sperrkonten zur Verbuchung der Sperreinhalte sowie ein Sammelkonto für Nicht gekaufte Forderungen. Die Führung weiterer Konten oder Sonderkonten bei Bedarf bleibt unbenommen.
- 14.4 A.B.S. GLOBAL stellt dem Kunden mindestens monatlich Auszüge des Verrechnungskontos mit jeweiligem Stand der Geschäftsbeziehungen zu A.B.S. GLOBAL und zu seinen Debitoren zur Verfügung. Diese gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang mindestens in Textform widerspricht.
- 14.5 Sachlich fehlerhafte Verbuchungen darf A.B.S. GLOBAL bis zum Ende des Folgemonats unter Wertstellung zum Tag der ursprünglich richtigen Verbuchung korrigieren. Der Kunde kann dagegen nicht einwenden, dass er Beträge bereits verfügt hat.
- 14.6 Schreibt A.B.S. GLOBAL dem Kunden den Gegenwert von Schecks, Lastschriften und Wechseln schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Kommt es zu einer Rückbelastung, so kann A.B.S. GLOBAL vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, als sei die der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung von Anfang an nicht bezahlt gewesen. A.B.S. GLOBAL ist zur Vornahme der sich ergebenden Korrekturbuchung befugt, unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Monatsabschluss erteilt wurde.

15 Informationspflichten des Kunden

- 15.1 Der Kunde teilt A.B.S. GLOBAL alle Angaben zu Debitoren mit, welche A.B.S. GLOBAL zur Prüfung und Einräumung von Debitorenlimiten und Erfüllung regulatorischer Angaben benötigt.
- 15.2 Der Kunde macht A.B.S. GLOBAL jeweils unverzüglich, soweit nicht anders angegeben unaufgefordert, und einschließlich sämtlicher notwendiger Angaben und Unterlagen hierzu Mitteilung über Umstände im Hinblick auf Forderungen und Debitoren, welche den Bestand, die Werthaltigkeit oder Durchsetzbarkeit von Forderungen beeinträchtigen können, insbesondere über
- (a) das auf Forderungen und diesen zugrunde liegenden Geschäften anwendbare Recht, soweit nicht deutsches Recht hierfür gilt, die Anwendbarkeit der VOB auf Forderungen sowie Verbindungen gemäß § 15 AktG und sonstige Nähetatbestände zu Debitoren von Forderungen,
 - (b) alle ihm bekannten oder bekanntwerdenden negativen Umstände, welche die Zahlungsfähigkeit eines Debtors betreffen oder die Durchsetzung einer abgetretenen Forderung gefährden könnten,
 - (c) Einreden, Einwendungen oder Gegenrechte von Debitoren gegen Forderungen, Mängelrügen, Warenrücksendungen oder sonstiges Bestreiten von deren Zahlungspflichten (jeweils „Kaufmännischer Disput“ oder „Warenstreit“) unter Angabe der Gründe,
 - (d) Einräumung von Rabatten und Boni oder Abschluss von Sukzessivlieferungsverträgen,
 - (e) Berechtigte Forderungen von Debitoren aus anderen Rechtsverhältnissen gegenüber dem Kunden,
 - (f) Geltendmachung der Rechte Dritter an abgetretenen Forderungen oder A.B.S. GLOBAL sicherungsübereigneten Gegenständen,

- (g) Widerruf oder Modifizierung erteilter Ermächtigungen seiner Lieferanten zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware und zum Einzug der Forderungen daraus.
- 15.3 Der Kunde macht A.B.S. GLOBAL jeweils unverzüglich, soweit nicht anders angegeben unaufgefordert, und einschließlich sämtlicher notwendiger Angaben und Unterlagen hierzu Mitteilung über Umstände im Hinblick auf Forderungen und Debitoren, welche die Werthaltigkeit oder Durchsetzbarkeit von Forderungen beeinträchtigen können, insbesondere über
- (a) jegliche für die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse wesentlichen Änderungen der Struktur seines Unternehmens, wie etwa Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder der Besetzung der Geschäftsleitung (Change of Control), Aufnahme oder Reduzierung von Krediten bei Banken und Finanzierern und etwaige Sicherungszessionen der Forderungen;
 - (b) jegliche Änderungen an seinen allgemeinen Einkaufs-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sowie Abweichungen hiervon bei einzelnen Geschäften mit Debitoren;
 - (c) seinen Jahresabschluss sowie auf Anforderung von A.B.S. GLOBAL betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) und weitere Angaben zur unterjährigen Unterrichtung, auch im Hinblick auf alle rechtlich oder wirtschaftlich mit dem Kunden verbundenen Unternehmen;
 - (d) jede überfällige Umsatzsteuerverpflichtung und auf Anforderung von A.B.S. GLOBAL die Zahlung der fälligen Umsatzsteuer durch Vorlage der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Zahlungsbelege. Der Kunde ermächtigt A.B.S. GLOBAL, den Stand der Umsatzsteuerkonten beim zuständigen Finanzamt abzufragen und befreit das Finanzamt insoweit vom Steuergeheimnis;
 - (e) jegliche Vollstreckungsmaßnahmen und Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Hinblick auf Forderungen gegen sich.
- 15.4 A.B.S. GLOBAL ist jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Kunden zur Außenprüfung berechtigt. A.B.S. GLOBAL darf zur Prüfung der abgetretenen Forderungen und der Einhaltung der Bestimmungen des Factoringvertrages dabei Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen des Kunden nehmen und Angaben von dessen Buchhalter, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dessen Banken sowie dem zuständigen Finanzamt einholen. Der Kunde befreit diese gegenüber A.B.S. GLOBAL mit Vertragsschluss unwiderruflich von ihrer Schweigepflicht.
- 15.5 Lässt der Kunde seine Buchhaltung bei externen Datenverarbeitungsunternehmen führen, tritt er mit Vertragsschluss sämtliche Auskunfts- und Herausgabeansprüche aus den mit diesen bestehenden Verträgen unwiderruflich ab. A.B.S. GLOBAL wird mit Vertragsschluss ermächtigt, in eigenem Namen Buchhaltungsunterlagen u.ä. unmittelbar dort anzufordern.

16 Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

- 16.1 Der Kunde unterstützt A.B.S. GLOBAL bei der Durchsetzung der Forderungen und der Durchführung des Factoringvertrages nach besten Kräften. Der Kunde erteilt A.B.S. GLOBAL dazu umfassend Auskunft, übermittelt innerhalb von 5 Arbeitstagen angeforderte Unterlagen über abgetretene Forderungen und gibt auf Anforderung unverzüglich jederzeit auch weitergehende zur Durchsetzung benötigte Unterlagen und Belege heraus und zur Durchsetzung notwendige Erklärungen ab, die gegebenenfalls zur Durchsetzung notwendig

werden. Der Kunde unterstützt A.B.S. GLOBAL auch bei einer eventuellen Verwertung von Sicherheiten.

- 16.2 Der Kunde leitet sämtliche bei ihm eingehenden Zahlungen seiner Debitoren (Direktzahlung) am Tag des Eingangs an A.B.S. GLOBAL weiter und unterrichtet A.B.S. GLOBAL hierüber. Der Kunde hält sämtliche bei ihm eingehenden Zahlungen getrennt von seinem eigenen Vermögen und verwahrt diese in der Zwischenzeit treuhänderisch für A.B.S. GLOBAL Guthabenforderungen und Schlussaldoforderungen gegen sein jeweiliges Kreditinstitut tritt der Kunde in Höhe der von Debitoren gezahlten Beträge hiermit im Voraus an A.B.S. GLOBAL ab und erteilt A.B.S. GLOBAL für die Dauer des Factoringverhältnisses unwiderruflich Vollmacht, unmittelbare Auszahlung von dem jeweiligen Kreditinstitut an A.B.S. GLOBAL zu verlangen.
- 16.3 Vorstehendes gilt entsprechend auch für alle sonstigen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt erfolgten Leistungen. Die Parteien vereinbaren hiermit die Übereignung derartiger Zahlungsmittel oder zum Zweck der Zahlung empfangenen Leistungen im Zeitpunkt des Eingangs bei dem Kunden an A.B.S. GLOBAL. Anstelle der Übergabe verwahrt der Kunde diese treuhänderisch für A.B.S. GLOBAL. Handelt es sich dabei um Schecks, oder Wechsel, steht das Eigentum daran A.B.S. GLOBAL zu.
- 16.4 Soweit mit Debitoren ausschließlich im elektronischen Datenaustausch kommuniziert wird, überlässt der Kunde A.B.S. GLOBAL die gespeicherten Daten sämtlicher, die Forderungen betreffenden Buchungsvorfälle und unterstützt A.B.S. GLOBAL nach besten Kräften bei Einsicht und Auswertung.
- 16.5 Alle gesetzlichen Prüfungs- und Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden im In- und Ausland erfüllt der Kunde in eigener Verantwortung.

17 Mahnungen und Rechtsverfolgung

- 17.1 Mahn- und weitergehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen für alle gekauften Forderungen obliegen A.B.S. GLOBAL. A.B.S. GLOBAL leitet Mahn- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen unmittelbar bei Überfälligkeit ein, soweit keine Inkassovollmacht an Dritte zwischen den Parteien vereinbart und kein schlüssiges Bestreiten eines Debtors erfolgt ist.
- 17.2 Zur Geltendmachung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen gegenüber den Debitoren ist A.B.S. GLOBAL berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Auf Verlangen des Kunden tritt A.B.S. GLOBAL solche an den Kunden ab. Zieht A.B.S. GLOBAL solche ein, werden diese dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.
- 17.3 Gekürzte Zahlungen eines Debtors auf eine bestimmte Forderung darf A.B.S. GLOBAL im Verhältnis zum Kunden so verstehen, dass der Abnehmer damit in Höhe des nicht gezahlten Betrages seine Zahlungspflicht bestreitet.
- 17.4 Bei schlüssigem Bestreiten eines Debtors oder falls dieser auch nach drei Mahnungen nicht reagiert, kann A.B.S. GLOBAL die Rechtsverfolgung verweigern, bis der Kunde die für die Rechtsverfolgung voraussichtlich notwendig werdenden Gerichts- und Anwaltskosten für eine Instanz zur Verfügung stellt.
- 17.5 Soweit der Kunde die von A.B.S. GLOBAL vorgeschlagene Rechtsverfolgung ablehnt, kann A.B.S. GLOBAL bis zum Eintritt der Delkrederehaftung vom Forderungskauf zurücktreten.
- 17.6 Mit den Kosten von Rechtsverfolgungsmaßnahmen wird im Verhältnis zum Kunden A.B.S. GLOBAL belastet, soweit diese die Delkrederehaftung übernommen hat. Ergibt sich dagegen

bei Durchführung von rechtlichen Maßnahmen eine Haftung des Kunden, so trägt dieser die entstandenen Kosten.

- 17.7 Soweit A.B.S. GLOBAL für nicht angekaufte Forderungen den Einzug übernimmt, mahnt A.B.S. GLOBAL auch diese Forderungen für den Kunden an. Weitergehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen wegen diese Forderungen kann A.B.S. GLOBAL auf Wunsch des Kunden übernehmen.
- 17.8 Kleinst- und Restforderungen (z. B. Skonti, Verrechnungen etc.) werden nicht rechtlich verfolgt, sondern dem Verrechnungskonto des Kunden belastet, soweit der Kunde A.B.S. GLOBAL nicht die Kostenübernahme zur Rechtsverfolgung erklärt.

18 Fälligkeit, Kontokorrent, Aufrechnung, Abtretung

- 18.1 Ansprüche und Forderungen von A.B.S. GLOBAL gegen den Kunden aus diesem Vertrag sind sofort fällig, soweit nicht anders angegeben.
- 18.2 Sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen A.B.S. GLOBAL und dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, bilden eine einheitliche Rechnung (Kontokorrent) und dürfen von A.B.S. GLOBAL gegeneinander aufgerechnet werden.
- 18.3 Der Kunde kann mit eigenen Ansprüchen gegenüber A.B.S. GLOBAL nur aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder wenn Forderung und Gegenforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen ihm und A.B.S. GLOBAL stehen.
- 18.4 Ansprüche des Kunden gegen A.B.S. GLOBAL können nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. A.B.S. GLOBAL kann diese nur aus wichtigem Grund verweigern, etwa wenn Anlass zur Annahme besteht, dass die beabsichtigte Abtretung für die Lieferanten des Kunden nachteilig ist. § 354a HGB bleibt unberührt.

19 Datenschutz, Einbeziehung von Dritten

- 19.1 A.B.S. GLOBAL darf alle im Rahmen des Factoringverhältnisses bekannt gewordenen Informationen und Daten über den Kunden, die angebotenen Forderungen und die Angaben zu den Debitoren erheben, verarbeiten und nutzen. Für die Weitergabe von Daten an Dritte gelten von A.B.S. GLOBAL auf deren Website veröffentlichte Datenschutzerklärung.
- 19.2 A.B.S. GLOBAL darf einzelne Leistungen dieses Vertrages durch in der Datenschutzerklärung genannte Dritte erbringen lassen oder Dritte in die Funktionsweise des Vertrages einbeziehen. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung des Kunden und seiner Zeichnungsberechtigten, die Kreditversicherung der Forderungen und die Refinanzierung durch Weiterverkauf, Abtretung und/oder Verpfändung gekaufter Forderungen an Dritte, auch lediglich sicherungsweise. Der Kunde willigt ein, dass A.B.S. GLOBAL die Identifizierung des Kunden durch Dritte sicherstellen lässt, Daten vertraulich an Dritte weitergibt und auch dort speichern und verarbeiten lässt, sowie angekaufte Forderungen auf Dritte überträgt. Der Kunde akzeptiert bereits mit Vertragsschluss die Vertragsinhalte und Allgemeinen Geschäftsbedingungen von durch A.B.S. GLOBAL eingebundenen Dritten gegen ihn, als wären diese Bestandteil dieses Vertrages.
- 19.3 Der Kunde hat die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umgesetzt und informiert seine Geschäftspartner über die Weitergabe von deren Daten an A.B.S. GLOBAL stets rechtzeitig und selbständig und holt erforderliche Zustimmungen dieser ein.

20 Kommunikation, Zeichnungsberechtigung

- 20.1 Die Parteien korrespondieren über das elektronische Kundenportal von A.B.S. GLOBAL sowie unter den Kontaktdaten Ihrer Geschäftsadressen. Für alle Mitteilungen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages genügt Textform.
- 20.2 Der Kunde weist A.B.S. GLOBAL insbesondere die gesetzliche Vertretungsberechtigung der für ihn handelnden Personen nach. Nur diese legitimieren die weiteren für ihn zeichnungsberechtigten Personen und weisen deren Identität nach, soweit nicht bereits durch diese selbst erfolgt. Damit erfolgt gleichzeitig die Bevollmächtigung sämtlicher Personen, einzeln und rechtsverbindlich Erklärungen im Rahmen des Factoringverhältnisses gegenüber A.B.S. GLOBAL abzugeben, weitere Personen zu legitimieren und insbesondere Forderungen anzubieten. Der Kunde kann diese jederzeit widerrufen. Jegliche Veränderung der Zeichnungsberechtigung zeigt der Kunde gegenüber A.B.S. GLOBAL unverzüglich an.
- 20.3 Der Kunde stellt A.B.S. GLOBAL alle zur Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz und den Bestimmungen zur Abwehr strafbarer Handlungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und teilt im Laufe der Geschäftsbeziehung sich ergebende Änderungen unverzüglich A.B.S. GLOBAL mit.
- 20.4 A.B.S. GLOBAL stellt dem Kunden das Kundenportal zur Verfügung, über welches beiderseitig Angaben und Erklärungen gemäß den vertraglichen Regelungen wirksam abgegeben werden können. Der Kunde erhält hierfür personalisierte Zugangsdaten, welche die zeichnungsberechtigten Personen sicher zu verwahren haben. Für die Nutzung des Kundenportals gelten die jeweiligen Teilnahmebedingungen.
- 20.5 Soweit ein Geschäftsvorfall bzw. eine Funktion bereitsteht, sollen Angaben und Erklärungen hierzu ausschließlich per elektronischem Datenaustausch über das Kundenportal erfolgen. Angaben und Erklärungen über das Kundenportal gelten als abgegeben und der jeweils anderen Partei zugegangen, sobald diese dort ordnungsgemäß eingepflegt und verarbeitet wurden. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Abgabe und Empfang von außerhalb des Kundenportals verkörperten Erklärungen oder Nutzung anderer Kommunikationswege. Soweit ein Geschäftsvorfall bzw. eine Funktion im Kundenportal (noch) nicht bereitstehen, ist der Kunde verpflichtet, den von A.B.S. GLOBAL vorgegebenen Kommunikationsweg einzuhalten.

21 Vertragsdauer und Kündigung

- 21.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, kann der Factoringvertrag erstmals zum Ablauf von drei Jahren nach Vertragsbeginn gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr und kann mit einer Frist von wiederum drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 21.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund für A.B.S. GLOBAL, der wegen der besonderen Bedeutung der Pflichtverletzung eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht, sind insbesondere anzusehen,
- (a) wenn schuldhaft falsche oder unzureichende Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse oder die der Debitoren gemacht wurden, die für den Vertragsschluss oder die -fortführung wesentlich sind, oder
 - (b) wenn vereinbarte Sicherheiten nicht eingeräumt oder widerrufen/gekündigt werden oder wesentlich an Wert verlieren, oder

- (c) wenn der Kunde gegen Vertragspflichten verstößt, insbesondere gegen Andienungs-, Weiterleitungs- und Mitwirkungspflichten, und A.B.S. GLOBAL dadurch die Ausübung seiner Rechte maßgeblich erschwert wird,
- (d) wenn eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden eingetreten ist oder droht, insbesondere wenn eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder droht, wenn Rücklastschriften erfolgen oder eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kunden erkennbar wird, oder
- (e) sich die Beteiligungsverhältnisse und/oder die Besetzung der Geschäftsleitung des Kunden, welche jeweils Grundlage für den Abschluss dieses Vertrages waren, wesentlich verändern (Change of Control).

21.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

21.4 Für alle vor dem Zeitpunkt des Vertragsendes gemäß Ziffer 4 angebotenen Forderungen gilt das Factoringverhältnis, unabhängig davon, ob die Annahme des Angebots noch vor Beendigung des Vertrages erfolgen kann. Der Saldo des Verrechnungskontos ist bei Vertragsende erst nach vollständigem Zahlungseingang auf alle gekauften Forderungen auszuführen. Sperreinbehalte sind bei Vertragsende erst auszuführen, wenn keine Ansprüche von A.B.S. GLOBAL mehr bestehen.

22 Allgemeine Bestimmungen

22.1 Auf dieses Vertragsverhältnis und Forderungskäufe findet deutsches Recht Anwendung. Auf Forderungsabtretungen findet jeweils das Recht des Landes Anwendung, welchem die Forderungen und diesen zugrunde liegenden Leistungsverhältnissen unterliegen.

22.2 Erfüllungsort ist der Sitz von A.B.S. GLOBAL. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit zulässig – der Sitz von A.B.S. GLOBAL. A.B.S. GLOBAL ist auch berechtigt, Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

22.3 Schadensersatz kann nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden, soweit eine Partei Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt.

22.4 Schriftform im Sinne dieses Vertrages schließt die elektronische Form ein.

22.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht lediglich um Änderungen dieser Allgemeinen Factoring Bedingungen handelt.

22.6 Änderungen dieser Allgemeinen Factoring Bedingungen teilt A.B.S. GLOBAL dem Kunden spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde A.B.S. GLOBAL nicht bis dahin seine Ablehnung mitteilt. Auf diese Genehmigungswirkung weist A.B.S. GLOBAL den Kunden bei Änderungen besonders hin.

22.7 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, oder werden oder nicht durchgeführt werden können, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, welche dem ausgedrückten oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht oder ihm am nächsten kommt.

22.8 Für den Fall, dass dieser Vertrag neben der deutschen Sprache in weiteren Sprachen bereitgestellt wird, ist die deutsche Fassung maßgeblich. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht in deutscher, sondern in englischer Sprache und/oder weiteren Sprachen bereitgestellt wird, ist die englische Fassung maßgeblich.